

## Erläuterungen zum Formular Ansuchen um Sondernutzung Hinweistafel

Bitte verwenden Sie Blockbuchstaben beim Ausfüllen des Formulars.

**Im Wege der Straßenmeisterei/Brückenmeisterei** \_\_\_\_\_

Wählen Sie jene Straßenmeisterei/Brückenmeisterei aus, die für den Bereich, in dem die Hinweistafel aufgestellt werden soll, zuständig ist.

Die Gebietseinteilung finden Sie auf der Homepage des Landes NÖ: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) unter:  
„Themen → Verkehr und Technologie → Autofahren in Niederösterreich → Genehmigungen  
→ Sondernutzungen – Genehmigung“

Link: [http://www.noe.gv.at/noe/Autofahren/Gen\\_Sondernutzungen.html](http://www.noe.gv.at/noe/Autofahren/Gen_Sondernutzungen.html)

### Kosten 2018

Sämtliche Kosten des Ankaufs, der Anbringung und der Erhaltung der Hinweistafel samt Trageinrichtung trägt der Antragsteller.

Die Höhe des Bestandzinses wurde mit Beschluss der NÖ Landesregierung festgelegt. Die Berechnung des Bestandzinses erfolgt jährlich und ist an den Baupreisindex für den Straßenbau gebunden. Die unten angeführten Beträge gelten pro beschrifteter Tafelseite.

**Hinweistafel** ..... € 18,37 / m<sup>2</sup> und Monat

Tafel 1150 x 250 mm (= 0,3 m <sup>2</sup> )	monatlich.....	€ 5,52	jährlich...€ 66,24
Tafel 1460 x 250 mm (= 0,4 m <sup>2</sup> )	monatlich.....	€ 7,35	jährlich...€ 88,20
Tafel 630 x 960 mm (= 0,6 m <sup>2</sup> )	monatlich.....	€ 11,02	jährlich...€ 132,24
Tafel 630 x 1250 mm (= 0,8 m <sup>2</sup> )	monatlich.....	€ 14,70	jährlich...€ 176,40

**Bearbeitungskosten** ..... einmalig..... € 60,00

Es kann eine Vergebührung beim Finanzamt erfolgen.

### Beilagen (je 3-fach)

- Übersichtsplan  
M 1:500 oder M 1:1000 vom Standort mit Grundgrenzen und Grundstücksnummern
- Fotomontage bzw. planliche Darstellung  
Aus der Sicht des Verkehrsteilnehmers in Fahrtrichtung.
- Zustimmungserklärung  
Im Ortsgebiet: Bewilligung/Zustimmungserklärung der Gemeinde (Baubewilligung bzw. Ortsbild)  
Im Freiland: Bewilligung/Zustimmungserklärung der BH/Magistrat (§ 84 STVO)

### Technische Ausführung der Hinweistafel

Die Hinweistafel ist gemäß § 53 StVO 1960, sowie gemäß RVS 05.02.11 und RVS 05.02.12 in der jeweils gültigen Fassung zu gestalten.

## Grundsätzlich gilt

- Maximalanzahl von 6 Zielen übereinander pro Standort.
- Höchstens 10 Ziele aus einer Fahrtrichtung gesehen. Bei mehr als 6 Zielen sind diese fahrtrichtungsabhängig an getrennten Standorten aufzustellen.
- Die Beschriftung muss in Normschrift gemäß RVS 05.02.11 erfolgen.
- Als Standort für die Aufstellung ist nur die letztmögliche Abzweigung von der Landesstraße in das untergeordnete Straßennetz zulässig (Grundlage).
- Wegweiser für Ziele privaten Interesses sind getrennt von Zielen öffentlichen Interesses auf eigenen Standorten anzubringen.

## Farbgebung



**lokale Orte** (im Interesse der Gemeinde bzw. des Fremdenverkehrs) – **grün/weiß**



**Gewerbe/Industrie** – **grün/gelb**



Ankündigung **kulturell** bedeutender **Sehenswürdigkeiten** – **braun/weiß**

## Trageinrichtung

Die Trageinrichtung muss der statischen Anforderung auf Standsicherheit entsprechen. Es gilt die NÖ Bauordnung 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Anbringung der Hinweistafel kann beispielsweise auf folgenden Trageinrichtungen erfolgen:

- bestehendem Rohrrahmen, -steher
- neu zu errichtendem Rohrrahmen, -steher

## Standort der Hinweistafel

**Im Ortsgebiet** (Seitenabstand der Hinweistafel vom Fahrbahnrand = 0,70 m)

Bei Hinweistafeln muss die Bewilligung/Zustimmungserklärung der Gemeinde vorliegen (Baubewilligung bzw. Ortsbild).

**Im Freiland** (Seitenabstand der Hinweistafel vom Fahrbahnrand = 1,00 m)

Bei Hinweistafeln muss die Bewilligung/Zustimmungserklärung der BH/Magistrat (gemäß § 84 StVO 1960) vorliegen.